

Fragen und Antworten zum Coronavirus und den gesetzten Maßnahmen nach Epidemie Gesetz:

Die Zahl der Personen, die nachweislich mit dem neuen Coronavirus infiziert sind, ist in Österreich gestiegen.

Aus diesem Grund hat die Bezirkshauptmannschaft, in Abstimmung mit dem Sozialministerium die ersten Schritte im Sinne des EPEDEMIEGESETZTES erlassen.

Die häufigsten gestellten Fragen und Antworten finden Sie aktuelle auf der Mehr zu diesem Thema unter

<https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/corona-tourismus/coronavirus.html>

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/coronavirus/Arbeitsrechts-FAQ_zum_Coronavirus.html

<https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>

Leider sind die zu setzenden Maßnahmen nicht langfristig planbar, da sich die Einschränkungen je nach Epidemie Verlauf richten.

Der aktuelle Stand bzw. Situation wird bei jeder Änderung auf der Website der WKÖ aktuell angezeigt.

Besuche im und aus dem Ausland:

- Einreisestopp für Personen aus Italien
- Kontrollen an den Grenzen: siehe WK-Website
- Größere Veranstaltungen sind bis Anfang April verboten
- Zusammenkünfte: siehe Verordnung im Anhang

Arbeitsrecht (Auszug aus der WK Website):

- **Ist der Arbeitgeber verpflichtet, in seinem Betrieb Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung zu treffen?**

Nein, grundsätzlich nicht. Auf Basis der Fürsorgepflicht sind aber die nachstehenden dargestellten Maßnahmen und Handlungsanweisungen zu empfehlen.

- **Welche Maßnahmen hat ein Arbeitgeber in seinem Unternehmen zu treffen, wenn bei einem seiner Mitarbeiter der Verdacht besteht, mit dem Coronavirus infiziert zu sein?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber, wenn es einen Verdachtsfall in seinem Unternehmen gibt, keine gesetzliche Verpflichtung die Behörden zu verständigen. Im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern sollte der Arbeitgeber aber bei der Gesundheitsberatung 1450 anrufen, um die weitere Vorgangsweise zu beraten. Wichtig ist, dass die Gesundheitsbehörden Tests zur Feststellung einer Infizierung mit dem Coronavirus nur dann durchführen, wenn der/die Betroffene sich in einem gefährdeten Gebiet (Lombardei, Venetien etc.) aufgehalten hat und Symptome der Erkrankung (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit) zeigt.

- **Welche Schutzmaßnahmen können bei Arbeitnehmern ergriffen werden?**

Insbesondere in Betrieben mit regem Kundenkontakt bzw. bei Kundenkontakt mit gefährdeten Personen ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht angehalten, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeitnehmer vor Infektionen zu schützen.

Dies wäre etwa die Anweisung zu:

- Täglich mehrmals Händewaschen mit Wasser und Seife oder einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel;
- Bedecken von Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen), bei Husten oder Niesen;
- Vermeidung von Kontakt zu kranken Menschen.

- Können Beschäftigte darauf bestehen Schutzmasken zu tragen?

Laut Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sind Einmal-Mundschutzmasken kein wirksamer Schutz gegen Viren oder Bakterien, die in der Luft übertragen werden.

Sie können aber dazu beitragen, das Risiko der Weiterverbreitung des Virus durch „Spritzer“ von Niesen oder Husten zu verringern.

Solange die Behörden solche Mundschutzmasken jedoch nicht verordnen, können diese auch nicht gegen den Willen des Arbeitgebers durchgesetzt werden.

- Muss der Arbeitgeber für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, die laufend Kundenkontakt haben, Schutzausrüstung zB Gesichtsmasken, Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen?

Nach derzeitigem Stand gibt es keine Verpflichtung des Arbeitgebers Mitarbeiter wie Verkäufer, Kellner usw. mit Gesichtsmasken bzw.

Handschuhen zu versorgen. Hygienemaßnahmen wie mehrmaliges Händewaschen mit Seife am Tag sind völlig ausreichend. Es gibt keine Möglichkeit, Gäste zum Tragen einer Gesichtsmaske zu verpflichten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist zudem umstritten, weil damit die Ansteckung des Gesichtsmaskentragenden nicht vermieden werden kann.

- Darf der Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben, wenn er sich vor einer Ansteckung fürchtet?

Nein. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar und stellt in der Regel einen Entlassungsgrund dar.

Eine Verweigerung der Arbeitsleistung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken. Dies könnte dann gegeben sein, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt aber nicht für jene Arbeitnehmer, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

- Darf sich ein Arbeitnehmer weigern, mit Personen zusammenzuarbeiten, die aus betroffenen Gebieten zurückkehren?

Grundsätzlich nicht, außer diese Personen zeigen Symptome. Verweigert werden können nur Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsvertrag vereinbart wurden.

Ein unbegründetes Verweigern der (Zusammen-) Arbeit stellt eine Arbeitsverweigerung dar, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

- Mitarbeiter weigern sich Gäste im Restaurant, im Geschäft oder im Rahmen einer anderen Dienstleistung zu bedienen. Ist diese Weigerung gerechtfertigt?

Aus arbeitsrechtlicher Sicht besteht für Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich, wo Arbeitnehmer Leistungen für Menschen erbringen und ständig in Kontakt mit Gästen/Kunden sind, immer ein gewisses Risiko sich mit Krankheiten zu infizieren. Die Gefahr, sich mit dem Coronavirus als Mitarbeiter bei Gästen/Kunden zu infizieren ist vergleichbar mit dem Risiko, welches bei anderen Krankheiten besteht. Eine Weigerung von Mitarbeitern, Gäste/Kunden zu bedienen oder andere Dienstleistungen nicht zu erbringen, ist derzeit nicht gerechtfertigt. Abzuwarten bleibt, wie sich die Situation weiterentwickelt.

- Darf der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen?

Nein, grundsätzlich muss Homeoffice zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart werden.

Eine Anordnung durch den Arbeitgeber ist jedoch möglich, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzt werden kann. Der Arbeitgeber hat dann die allenfalls anfallenden Kosten (zB für Internet, Handy) zu übernehmen.

- Kann sich der Arbeitnehmer aus Angst vor einer Ansteckung weigern, nicht zur Arbeit zu erscheinen?

Nein. Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten dar mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen (bis hin zur Entlassung). Home-Office muss immer vereinbart werden und kann nicht einseitig durch den Arbeitnehmer angetreten werden.

Eine Verweigerung der Arbeitsleistung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken. Dies könnte dann gegeben sein, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt aber nicht für jene Arbeitnehmer, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

Kompensation

- Als Folge des Coronavirus sind in meinem Betrieb die Umsätze zurückgegangen. Gibt es eine finanzielle Unterstützung?

Grundsätzlich gibt es keine öffentliche finanzielle Abfederung zur Liquiditätsüberbrückung bei Umsatzrückgängen aufgrund äußerer Einflüsse. Ausnahme:

stellt der Verdienstentgang dar, der durch eine Betriebsbeschränkung oder eine Betriebsschließung entstanden ist, die aufgrund einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 Epidemiegesetz verfügt wurde. Dies liegt zZ noch nicht vor.

- Werden verminderte Gewinnerwartungen in Folge des Coronavirus steuerrechtlich berücksichtigt?

Steuerpflichtige Personen können bis zum 30.9. des betreffenden Jahres die Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen, wenn das

voraussichtliche Einkommen für das jeweilige Jahr niedriger ist. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage (z. B. Aufstellung der Umsatzeinbrüche aufgrund von Covid-19) dargelegt wird.

Muster-Download: [Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung](#)

Rückkehr aus betroffenen Gebieten

- **Was passiert, wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen kann, weil er in einem betroffenen Gebiet auf Grund einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz festsetzt?**

Liegt das betroffene Gebiet in Österreich, muss dem Arbeitnehmer das Entgelt fortgezahlt werden. Der Arbeitgeber bekommt es vom Bund dann ersetzt (§ 32 (3) Epidemiegesetz).

Liegt das betroffene Gebiet im Ausland, muss das Entgelt nur dann fortgezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer unverschuldet in die Situation geraten ist.

Siehe: [Reisewarnungen des Außenministeriums](#) müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

- **Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fragen, ob er seinen Urlaub in einem Gebiet mit hoher Ansteckungsgefahr verbracht hat?**

Ja. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Frage auch wahrheitsgemäß zu beantworten (Treuepflicht des Arbeitnehmers). Der Arbeitgeber muss allenfalls zum Schutz der übrigen Arbeitnehmer geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

Kehrt ein Arbeitnehmer aus einem von Risikogebiet zurück und zeigt binnen 14 Tagen Symptome wie Fieber, Atembeschwerden, Husten, empfiehlt die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

- o Zu Hause zu bleiben
 - o die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 zur weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren und
 - o die zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren.
- **Ein Arbeitnehmer kommt von einer Dienstreise aus einem betroffenen Gebiet ohne Symptome zurück. Kann ich ihn nach Hause schicken? Muss ich dann weiterhin Entgelt bezahlen?**

Eine Dienstfreistellung ist möglich, das Entgelt muss aber fortgezahlt werden. Falls jedoch eine Telearbeit-/Home Office Vereinbarung vorliegt bzw. abgeschlossen wird, kann der Arbeitnehmer in dieser Zeit weiterhin von zu Hause arbeiten, sofern er nicht erkrankt ist.

- **Ein Arbeitnehmer wird unter Quarantäne gestellt. Muss ich weiter Entgelt bezahlen?**

Ja. Die Entgeltfortzahlung hat trotz Quarantäne und Ausfall der Arbeitsleistung zu erfolgen. Das regelt § 32 Abs 3 Epidemiegesetz. Der Arbeitgeber kann aber

Kostenersatz beim Bund beantragen. Das ist auch der Fall, wenn ganze Betriebe unter Quarantäne gestellt werden sollten.

Auch auf die Erstattung der darauf entfallenden Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung (und einen eventuellen Zuschlag nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) hat der Arbeitgeber einen Anspruch.

Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der [Bezirksverwaltungsbehörde](#) zu stellen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden.

Eine Isolation in Quarantäne ist eine reine Vorsichtsmaßnahme und zählt daher arbeitsrechtlich als sonstiger Dienstverhinderungsgrund. Erst wenn tatsächlich feststeht, dass eine Erkrankung (mit Krankschreibung) gegeben ist, liegt auch ein Krankenstand vor.

- **Besteht die Pflichtversicherung während der Quarantäne weiter?**
Ja. Bei betroffenen Arbeitnehmern besteht die Pflichtversicherung für die Zeit der Absonderung nach dem Epidemiegesetz weiter (§ 11 Abs 3 lit d ASVG).
- **Wie hoch ist die Beitragsgrundlage während der Quarantäne?**
Beitragsgrundlage für den Zeitraum der Absonderung ist die gebührende Vergütung nach dem Epidemiegesetz (Entgeltfortzahlung gem. EFZG), mindestens jedoch die Beitragsgrundlage des letzten Beitragszeitraumes vor der Arbeitsunterbrechung (§ 47 lit b ASVG).
- **Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Infektion mit dem Coronavirus bekannt zu geben?**
Ja. Der Arbeitnehmer muss seine Infektion dem Arbeitgeber jedenfalls sofort mitteilen. Ebenso muss er bekanntgeben, ob er unter Quarantäne gestellt wurde (Absonderung gem. § 7 und § 17 Epidemiegesetz). Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass der Arbeitgeber dann die entsprechenden Vorkehrungen am Arbeitsplatz zum Schutz insbes. der anderen Mitarbeiter, von Kunden und sich selbst treffen kann (Treuepflicht des Arbeitnehmers). Zum anderen ist die Bekanntgabe an den Arbeitgeber auch deshalb notwendig, damit der Arbeitgeber den Rückforderungsanspruch gegenüber der Behörde fristgerecht geltend machen kann (siehe dazu die nächste Frage).
- **Ein Arbeitnehmer ist wegen des Coronavirus im Krankenstand. Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung?**
Ja. Es liegt ein normaler Krankenstand mit den entsprechenden Folgen vor, wie vor allem Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.
Wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder der Behörde abgesondert (§§ 7, 17 Epidemiegesetz), dann hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezählten Entgelts (§ 32 (1) Z. 1 iVm (3) Epidemiegesetz).
Für die Geltendmachung des Anspruches ist ein Antrag bei der [Bezirksverwaltungsbehörde](#) zu stellen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen. Die Frist läuft vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, in deren Bereich die Maßnahmen getroffen wurden.
Wird der kranke Arbeitnehmer nicht abgesondert, dann können Arbeitgeber mit maximal 50 Mitarbeitern bei einem längeren Krankenstand ab dem 11. Tag einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung von der AUVA erhalten.
Kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber besteht dann, wenn sich der Arbeitnehmer bewusst in eine betroffene Region begeben hat. Auch der Arbeitnehmer hat [Reisewarnungen des Außenministeriums](#) zu beachten.

Reisen in betroffene Gebiete

- **Kann der Arbeitnehmer eine Dienstreise in ein betroffenes Gebiet verweigern?**

Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich, ob der Arbeitnehmer zu Dienstreisen verpflichtet ist und wenn ja, in welche Gebiete. Reisewarnungen des Außenministeriums sind vom Arbeitgeber aber jedenfalls zu beachten. Derzeit gibt es partielle Reisewarnungen für Regionen in China und Südkorea sowie für bestimmte Gemeinden in Italien.

- **Kann der Arbeitgeber Dienstreisen in ein betroffenes Gebiet verbieten?**
Ja. Der Arbeitnehmer muss dieser Weisung Folge leisten.
- **Darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer verbieten, eine private Reise (zB Urlaubsreise) in ein betroffenes Gebiet anzutreten?**

Nein. Erkrankt der Arbeitnehmer aber dann am Coronavirus, hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Reisewarnungen des Außenministeriums müssen also auch vom Arbeitnehmer beachtet werden.

Betriebliche Einschränkungen (z.B. Lieferengpass, Auftragsrückgang)

- **Mein Betrieb wurde durch eine Verordnung nach § 20 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 beschränkt oder geschlossen. Bekomme ich eine Entschädigung (z.B. weil Waren nicht verkauft werden konnten)?**

Ja, wenn es sich um eine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz 1950 handelt, besteht ein Anspruch auf Vergütung des dadurch entstandenen Vermögensnachteils (Verdienstentgangs) nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz.

Weiters ist den Unternehmern jenes Entgelt zu ersetzen, das sie im Falle einer Betriebsbeschränkung oder –schließung den Arbeitnehmern fortzahlen müssen. Dasselbe gilt auch bei verpflichtender Entgeltfortzahlung im Fall behördlicher Anhaltungen oder bei Verkehrsbeschränkungen von Arbeitnehmern.

Für Gegenstände, die bei einer behördlichen Desinfektion beschädigt wurden, sowie für vernichtete Gegenstände gebührt ebenfalls eine Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der [Bezirksverwaltungsbehörde](#), in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls erlischt der Anspruch.

- **Kann Kurzarbeit vereinbart werden?**

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

Das AMS ist rechtzeitig – sofern nichts anderes vereinbart wird – 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kurzarbeit zu kontaktieren. Deshalb hilft das KMU´s und Mittelbetrieben nicht unmittelbar.

[Weitere Infos auf der Website der WKÖ](#)

- **Besteht bei Lieferausfällen eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers?**

Ja. Kommt es wegen Lieferausfällen zu Produktionsstillständen, besteht nach ständiger Rechtsprechung eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Betriebsstörungen die durch einen Mangel an Arbeitsstoffen oder Energie hervorgerufen werden, sind daher der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen. Dies gilt auch für das erhöhte Risiko der just-in-time-Produktion.

- **Kann ich bei betrieblichen Einschränkungen Mitarbeiter kündigen?**

Ja, aber Kündigungsfristen und –termine sind weiterhin einzuhalten.

- **Wer entschädigt, wenn ich Mitarbeiter kündigen muss?**

Eine Entschädigung für diesen Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Weitere Infos auf der Website der WKÖ

Vertragsrecht

Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen

Situation in Italien

Reisebeschränkungen Slowakei, Slowenien, Tschechien, Polen

usw.

- **Der Kindergarten oder die Schule eines Kindes eines Mitarbeiters wird geschlossen. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?**

Ja, wenn ein persönlicher Dienstverhinderungsgrund vorliegt. Dazu muss die Betreuung des Kindes aufgrund seines Alters notwendig sein. Der Arbeitnehmer darf von der Arbeit fernbleiben und hat Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung im Ausmaß einer kurzen Zeit. Die Dauer hängt vom Einzelfall ab (z.B. vom Alter oder Reifegrad des Kindes) und ist mit höchstens einer Woche beschränkt.

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Homeoffice-/Telearbeitsvereinbarung besteht.

- **Das Kind eines Mitarbeiters erkrankt. Kann der Arbeitnehmer zu Hause bleiben? Muss das Entgelt fortgezahlt werden?**

Eine bezahlte Krankenpflegefreistellung nach § 16 UrlG ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

Falls keine Kinderbetreuung organisiert werden kann und die Betreuung notwendig ist, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegefreistellung. Der Anspruch besteht für jedes Arbeitsjahr in der Höhe einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Ein Anspruch auf eine bezahlte weitere wöchentliche Arbeitszeit besteht für die Pflege eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren.

Nachdem die Freistellung verbraucht wurde, kann der Arbeitnehmer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einseitig Urlaub antreten. Besteht kein ausreichendes Urlaubsguthaben, kann zwar dennoch Urlaub angetreten werden, diesfalls aber unbezahlt.

- **Ich bin Veranstalter einer Busrundreise nach Italien. Das Reiseziel liegt in einer jener Gemeinden, für die eine partielle Reisewarnung erlassen wurden. Können Reisende kostenfrei stornieren?**

Liegt die Abreise unmittelbar bevor, steht den Reisenden ein kostenfreies Stornierungsrecht zu (§ 10 Abs. 2 Pauschalreisegesetz).

- **Wie sieht es mit Pauschalreisen aus, die später stattfinden und deren Reiseziel in einer jener italienischen Gemeinden liegt, für die es eine partielle Reisewarnung gibt?**

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht den Reisenden nur ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu, wenn die Abreise unmittelbar bevorsteht. Für Reisen, die beispielsweise erst zu Ostern stattfinden, muss somit noch zugewartet werden, um festzustellen, ob die Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung besteht.

- **Ich bin Veranstalter einer Busrundreise durch Italien. Stationen der Rundreise führen auch durch Gemeinden, für die eine partielle Reisewarnung erlassen wurde. Ich möchte die Reiseroute deshalb ändern. Können Reisende kostenfrei stornieren?**

Auch bei Änderung der Reiseroute kann dem Reisenden ein kostenfreies Stornorecht zustehen (§ 9 Abs. 2 Pauschalreisegesetz). Das ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen an der Route vorgenommen werden, also beispielsweise Stationen wegfallen, die wesentlicher Bestandteil der Rundreise sind oder besonders beworben werden.

- **Ich habe österreichische Hotelzimmer an italienische Reisende vermittelt. Können Reisende aufgrund von Ausreiseverboten kostenfrei stornieren?**

Sind Sie lediglich der Vermittler, kommt der Beherbergungsvertrag zwischen Hotel und Reisenden zustande. Für die Frage des kostenlosen Stornierungsrechts ist das Vertragsverhältnis zwischen Hotel und Reisenden maßgebend. Nähere Informationen zu kostenlosen Stornierungen bei österreichischen Hotels finden Sie auf der Infoseite der Hotellerie.

- **Reisende haben aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände eine von mir veranstaltete Pauschalreise kostenfrei storniert. Muss ich als Veranstalter zusätzlich Schadenersatz leisten?**

Nein. Reisenden sind in diesen Fällen alle für die Pauschalreise bereits geleisteten Zahlungen zurückzuzahlen (§ 10 Abs. 2 Pauschalreisegesetz). Eine darüber hinaus gehende Entschädigung steht den Reisenden nicht zu.

- **Ich bin Veranstalter einer Opernreise (Aufführung Mailänder Scala) nach Mailand. In der Mailänder Scala werden alle Aufführungen abgesagt. Können Reisende kostenfrei zurücktreten?**

Ist die Aufführung in der Mailänder Scala wesentliches Merkmal der Pauschalreise (z.B. im Reiseprospekt besonders beworben) und findet sie nicht statt, liegt eine erhebliche Änderung wesentlicher Reiseleistungen vor. Ist der Reisende mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er kostenfrei stornieren (§ 9 Abs. 2 Pauschalreisegesetz).

- **Darf ich Gäste ablehnen, wenn ich die Vermutung habe, dass sie infiziert sind?**

Nein. Nur wenn Gäste nachweislich krank sind (ärztliches Attest), können sie abgelehnt werden. Das ist in der Praxis schwierig nachzuweisen.

- **Haben Hoteliers Anspruch auf Stornogebühren, wenn Gäste stornieren?**

Kommen die Gäste aus einem Gebiet, das mit einem Ausreiseverbot belegt ist (alle Gruppenreisende aus China, 11 Regionen in Italien), dann können keine Stornogebühren geltend gemacht werden.

Reisen Gäste nicht an, obwohl sie könnten oder weil sie krank sind, dann besteht Anspruch auf das vereinbarte Stornoentgelt.

VORLAGEN für Ihren Betrieb:

- CORONA SCHUTZ MASSNAHMEN
- Kunden Hinweis
- Lieferanten Hinweis
- Mitarbeiter Hinweis

COVID 19 Hinweis KUNDEN HINWEIS – VERHALTENSREGELN f. BESUCHER

Sehr geehrte Kunden, liebe Besucher,

Wir sind nicht unhöflich, sondern lediglich
UMSICHTIG.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um
folgende vorausschauende Maßnahmen:

- **HÄNDESCHÜTTELN:** wir verzichten darauf. Wir schenken Ihnen ein Lächeln.
- **GESPRÄCHE:** werden wir am Empfang durch die Glaswand führen
- **Beschuchstermine, Betriebsbesichtigungen:** werden verschoben, sofern sie nicht unbedingt nötig sind

Wir danken für ihr Verständnis

IHRE Firmen Crew

COVID 19 Hinweis

Lieferanten HINWEIS- VERHALTENSREGELN

Sehr geehrte Lieferant,

Wir sind nicht unhöflich, sondern lediglich UMSICHTIG.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um folgende vorausschauende Maßnahmen:

- HÄNDESCHÜTTELN: wir verzichten darauf.
- GESPRÄCHE: werden wir am Empfang durch die Glaswand führen
- ZUFAHRT:
 - die Türen und Tore sind geschlossen. Wir ersuchen Sie um ANMDELUNG bei unserem EMPFANG.
 - Sie werden gerne eingelassen
 - Das Tor/Tür wird hinter Ihnen geschlossen.

- Sie melden sich am Empfang. Dort wird Ihr Besuch registriert.
- Sie erhalten eine Maske, die am Firmengelände STÄNDIG getragen werden muss. Dies dient dem Schutz UNSERER MITARBEITER.
- Sie halten mindestens 1 Meter Abstand von den Mitarbeitern.
- Verlassen Sie das Firmengelände, wird aufgesperrt. Die Maske können Sie für den nächsten Besuch verwenden.

Wir danken für Ihr Verständnis

IHRE Firmen Crew

COVID 19 Hinweis MITARBEITER HINWEIS – VERHALTENSREGELN

Sehr geehrte Mitarbeiter,

Wir sind nicht unhöflich, sondern lediglich
UMSICHTIG.

Der Schutz unserer Crew ist wichtig.

Wir versuchen die Krankheit so lange als
möglich von uns fernzuhalten. Dazu ist es
aber unbedingt nötig, dass
Vorsichtsmaßnahmen gesetzt werden.

Wer sich selber informieren möchten findet mehr Informationen auf:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/Coronavirus---H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen---Ma%C3%9Fnahmen-in-Oesterreich.html>

Grundsätzlich:

- Auf Basis bisheriger Risikobewertungen ist eine **Übertragung des Virus über Lebensmittel nicht möglich.** D.h. die Lebensmittel in Österreich sind sicher. Der Virus kann auch auf angelieferten Verpackungen und Produkten nicht überleben.
- **HÄNDESCHÜTTELN:** wir verzichten darauf.

- GESPRÄCHE: werden wir mit einem Abstand führen. Sind Personen erkrankt, so wäre 1 Meter ein optimaler Abstand.
- Hände waschen: Händehygiene ist die **WICHTIGSTE MASSNAHME!!**
 - Mindestens 20 sec.
 - Mindestens 3 x täglich mit Wasser und Seife.
- Schnupfen und Husten:
 - Schnäuzen Sie in ein Papiertaschentuch, **NICHT IN DIE HAND.**
 - Entsorgen Sie das Papiertaschentuch umgehend **UND** waschen Sie danach Ihre Hände

Wir danken für Euer Verständnis

EURE Firmen Crew

Richtig Hände waschen

Mit Seife und warmem Wasser für mindestens 20 Sekunden.

- **Befeuchten** Sie Ihre Hände und tragen Sie Seife auf.
- **Schäumen** Sie Ihre Hände ein, indem Sie sie mit der Seife aneinander reiben.
- **Schrubben** Sie alle Oberflächen Ihrer Hände, auch unter den Fingernägeln (siehe unten).
- **Spülen** Sie die gesamte Seife ab.
- **Trocknen** Sie Ihre Hände ab oder lassen Sie sie an der Luft trocknen.



✓ Do's



Regelmäßig
Händewaschen und
Desinfizieren



Gute persönliche Hygiene
Mund und Nase beim Husten oder
Niesen mit dem gebeugten
Ellbogen oder einem
Einmal-Taschentuch bedecken.



Fühlen Sie sich krank,
wenden Sie sich an die
Hotline 1450

✗ Dont's



Keinen engen Kontakt mit
erkrankten Menschen



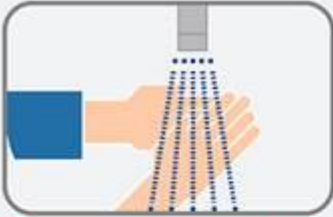
Berühren Sie Ihr
Gesicht nicht.



Keine Reisen, wenn
Sie krank sind

Achten Sie auf neue Informationen

Coronavirus-Schutzmaßnahmen



regelmäßiges Händewaschen mit Seife,
ca. 30 Sekunden



Gesicht - vor allem Mund, Augen,
Nase - nicht mit den Fingern berühren



Händeschütteln
und Umarmungen vermeiden



in Einwegtaschentuch niesen/husten,
sonst Ellenbeuge, Taschentuch entsorgen

Grafik: APA/ORF.at; Quelle: APA

MEDIEN ECHO:

Wegen Coronavirus "Heute ist es so weit": Österreich schaltet auf Krisenmodus

In Österreich wird das öffentliche Leben in den nächsten Wochen lahmgelegt werden. Unis, Opernhäuser, Kinos schließen bis 3. April ihre Pforten, Sportveranstaltungen finden ohne Publikum statt. Schulen bleiben - noch - offen. Die Grenze nach Italien wird geschlossen.

Von | 15.49 Uhr, 10. März 2020

1. Einreisestopp aus Italien

Die Maßnahmen der Regierung gliedern sich in drei Bereiche. Erstens solle die Einschleppung aus Italien verhindert werden, sagte Kurz. **Daher gelte ab sofort ein Einreisestopp, die Grenzen werden dicht gemacht. Einreisen dürfen nur Menschen mit einem ärztlichen Attest**, sagte Kurz. Auch die Durchreise ist möglich, allerdings nur, wenn in Österreich keine Pausen gemacht werden. Die **Heimholung von in Italien befindlichen Österreichern werde derzeit organisiert, danach gelte für diese Personen zwei Wochen lang häusliche Isolation.**

2. Keine Großveranstaltungen, Unis geschlossen

Weiters müsse die Verbreitung in Österreich eingedämmt werden, kündigte die Regierung am Dienstag an. Das bedeute unter anderem Einschränkungen bei Veranstaltungen. **Ab Mittwoch** werden per Erlass **alle Outdoor-Veranstaltungen über 500 Teilnehmer bis Anfang April abgesagt, ebenso alle Indoor-Veranstaltungen über 100 Teilnehmer. Ab Montag** nächster Woche soll es **an Universitäten und Fachhochschulen keine Lehrveranstaltungen** mehr geben, teilte Gesundheitsminister **Rudolf Anschober** (Grüne) mit. **Die Stadthalle hat bereits alle Veranstaltungen bis Anfang April abgesagt.**

3. Tele-Working und Reduktion sozialer Kontakte

Drittens appellierte Kurz eindringlich an die gesamte Bevölkerung. **"Jeder kann einen Beitrag leisten"**, sagte er vor der versammelten Presse. Durch die **Reduktion sozialer Kontakte** könnten auch junge Menschen dafür sorgen, dass Ältere geschützt werden. "Wir können nicht verhindern, dass sich das Coronavirus in Europa verbreitet", merkte Kurz an. Die Verbreitung müsste aber eingedämmt, der Peak bis nach der Grippewelle verzögert werden. Wer soziale Kontakte in den kommenden Wochen reduziert, könne jetzt einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten, so Kurz. Unternehmen ersuchte der Kanzler, ihren **Mitarbeitern so weit wie möglich Teleworking zu genehmigen.**

Anschober betonte die Dringlichkeit der Maßnahmen am Dienstag. "Wir können dieses Land nicht unter einen Glassturz stellen", sagte er. Wichtig wäre es allerdings, Zeit zu gewinnen. Die Regierung sei bemüht, das Richtige zu tun und nun sei der "richtige Zeitpunkt für durchaus einschneidende Maßnahmen" gekommen, so Anschober.

4. Opern, Popkonzerte, Kinos werden geschlossen

Bei Veranstaltern ortet der Minister eine große Bereitschaft, auf Events zu verzichten. Der Erlass werde präzise formuliert, damit für jeden klar ist, was gemeint ist. **Theater, Kinos,**

Konzerte werden aber davon betroffen sein. Restaurants zu schließen, sei derzeit nicht angedacht. **Sportveranstaltungen könnten aber etwa ohne Zuschauer stattfinden.** Die gesetzlichen Vorgaben der Regierung nun umzusetzen, liege nun bei den Veranstaltern, so Kurz, der auch an den Hausverstand appellierte. "Es ist ein Straftatbestand nicht daran mitzuwirken, dass sich eine Epidemie ausbreitet", ergänzte Innenminister Nehammer.

Dass die Maßnahmen der Regierung durchaus große Auswirkungen auf das Leben in Österreich haben werden, ist den Politikern bewusst. "**Wir müssen unser Leben für ein paar Monate verändern**", sagte Anschöber. Jeder Einzelne müsse in der kommenden Wochen überlegen, wie man das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus minimieren könne. Die Regierung setze zwar die richtigen Maßnahmen, die Bürger müssten aber mithelfen, so Anschöber und ergänzte: "Wir brauchen Zusammenhalt, aber wir brauchen auch eine gewisse Distanz." Aufpassen müsse man besonders auf die besonders Schutzbedürftigen, also Ältere und Menschen mit Vorerkrankungen.

5. Keine Züge und Flüge aus Italien

Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) kündigte am Dienstag an, es gebe ab sofort keine Züge und keine Flüge mehr aus Italien nach Österreich. Eine Durchreise ohne Zwischenstopp sei erlaubt, auch der Güterverkehr laufe weiter, allerdings mit Gesundheitschecks an der Grenze. Österreicher, die aus Italien zurückkehren, müssen zwei Wochen lang in Isolation. Die Einhaltung dieser werde auch stichprobenartig kontrolliert, gaben die Regierungsvertreter bekannt.

6. Schulen und Kindergärten bleiben offen - vorerst

Eine Maßnahme ist auch die **Schließung von Schulen.** Hauptüberträgergruppe seien Menschen zwischen 14 und 30 Jahren, daher sollen in einem ersten Schritt in dieser Gruppe soziale Kontakte reduziert werden. "Es wird auch zu Maßnahmen an Schulen kommen", sagte Kurz.

7. Zugang zu Spitälern, Alten- und Pflegeheime gedrosselt

Wiens Stadtrat **Peter Hacker** kündigte heute an, dass die Stadt den **Zugang zu den Spitälern** reduzieren wolle, um Kranke zu schützen. Konkret soll Studenten, die im Zuge ihre Medizinausbildung in Krankenhäusern arbeiten, der Zugang verwehrt werden. Auch wird die Empfehlung ausgesprochen, **Alten - und Pflegeheime zu meiden.**

In Deutschland hat sich Gesundheitsminister **Jens Spahn** gegen die Abhaltung von Großveranstaltungen mit über 1000 Personen ausgesprochen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. In Österreich pflichtet ihm gestern **Pamela Rendi-Wagner** bei: "Das wäre notwendig und sinnvoll", meinte die SPÖ-Chefin dazu.

8. Vorerst keine Einschränkungen im Justizbetrieb

Was **Gerichtsverhandlungen** betrifft, ist **derzeit mit keinen Einschränkungen zu rechnen**. "Der Justizbetrieb geht vorerst weiter", teilte Christina Ratz, Ressortmediensprecherin im Justizministerium. Die Absage oder Verlegung von Hauptverhandlungen ist damit vorerst kein Thema. Allerdings hat die Generaldirektion für den Strafvollzug nunmehr **allgemeingültige Präventivmaßnahmen vorgegeben**, die in jeder Justizanstalt je nach den gegebenen Umständen und Räumlichkeiten umzusetzen sind. Damit soll ein Einschleppen von SARS-CoV-2 verhindert werden.

Bei **Häftlingsbesuchen** ist **grundsätzlich ein direkter Kontakt zu den Insassen zu vermeiden**. Sogenannte Tischbesuche wurden gestrichen. Besucher - das bezieht sich vor allem auf Angehörige - sind **grundsätzlich durch eine Glasscheibe von Häftlingen zu trennen**. In Justizanstalten, wo das räumlich nicht möglich ist, wird das Ansteckungsrisiko insoweit minimiert, als pro Besuchskontakt nur mehr eine Person zugelassen ist. Bei Besuchen, die nicht "hinter Glas" stattfinden, haben außerdem entweder der Besucher oder der Insasse **eine Schutzmaske** zu tragen. Bei Vorführungen zu Gerichtsverhandlungen entscheidet die jeweilige Justizanstalt, ob sich der Insasse eine Schutzmaske aufsetzen muss.

CoronavirusSchulen sollen sich auf Schließungen vorbereiten

Brief an Direktoren - Schüleraustausch, Sprachreisen, Skikurse, Sportwochen sollen bis auf Weiteres ausgesetzt werden



15.08 Uhr, 10. März 2020

Das **Bildungsministerium** hat die Schuldirektoren ersucht, sich aufgrund des **Coronavirus** auf Schulschließungen präventiv vorzubereiten. In einem der APA vorliegenden Schreiben an Schulleiter wird außerdem empfohlen, dass Ausflüge, Reisen und Schulveranstaltungen ab sofort bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Derzeit sei der bundesweite Schulbetrieb von einer flächendeckenden Schließung wie an den Hochschulen nicht betroffen, heißt es in dem Schreiben. Das derzeitige Prozedere mit anlassbezogenen Schulsperren habe sich bewährt. "Wir alle hoffen, dass es zu weiteren Einschränkungen nicht kommen wird. Dennoch ist mein Ersuchen an Sie, dass wir in enger Abstimmung bleiben und uns auf Schulschließungen gemeinsam vorbereiten", heißt es in dem von **Bildungsminister Heinz Faßmann (ÖVP)** gezeichneten Dokument.

Übungsmaterialien vorbereiten

Die Direktoren werden ersucht, gemeinsam mit den Lehrern "in den kommenden Tagen Übungsmaterialien zur Festigung und Vertiefung des aktuell im Unterricht behandelten **Lernstoffes für Schülerinnen und Schüler vorzubereiten**, die Sie ihnen im Bedarfsfall mit nach Hause geben bzw. über digitale Kanäle zur Verfügung stellen können."

Schulschließungen könnten genutzt werden, "um bereits durchgenommenen Stoff zu wiederholen und zu vertiefen oder um sich in aller Ruhe mit Themen zu befassen, die derzeit im Unterricht behandelt werden".

Schulen sollten Kommunikationskanäle mit Schülern und Eltern per Mail oder Lernplattformen wie Moodle oder LMS nutzen. Schulbibliotheken könnten die Schüler mit Lektüre versorgen. Außerdem bereitet das Ministerium in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule NÖ "ein altersgerechtes, kompaktes Online-Angebot mit pädagogischen Materialien vor, die zur Überbrückung in der Zeit einer vorübergehenden Schulschließung genutzt werden können".

Außerdem wird den Schulen empfohlen, "Ausflüge, Reisen und Schulveranstaltungen ab sofort bis auf Weiteres auszusetzen. Bitte nehmen Sie mit dem Reiseveranstalter - auch bezüglich möglicher Stornozahlungen - Kontakt auf".

Die Regierung hat am Dienstag im Kampf gegen das Coronavirus drastische, unpopuläre Maßnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben in Österreich in den kommenden Wochen massiv beeinträchtigen werden. Bis 3. April **werden größere Veranstaltungen inklusive Demos** verboten. Es gibt einen Einreisestopp aus Italien, nur Österreicher sollen zurückgeholt werden. Unis schließen ebenfalls.

Die aktuellste Entwicklung: Direktoren sollen sich auf Schulschließungen vorbereiten. Das Bildungsministerium hat die Schuldirektoren ersucht, sich aufgrund des Coronavirus auf Schulschließungen präventiv vorzubereiten. In einem der APA vorliegenden Schreiben an Schulleiter wird außerdem empfohlen, dass Ausflüge, Reisen und Schulveranstaltungen ab sofort bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Derzeit sei der bundesweite Schulbetrieb von einer flächendeckenden Schließung wie an den Hochschulen nicht betroffen, heißt es in dem Schreiben. Das derzeitige Procedere mit anlassbezogenen Schulsperren habe sich bewährt. "Wir alle hoffen, dass es zu weiteren Einschränkungen nicht kommen wird. Dennoch ist mein Ersuchen an Sie, dass wir in enger Abstimmung bleiben und uns auf Schulschließungen gemeinsam vorbereiten", heißt es in dem von Bildungsminister Heinz Faßmann (ÖVP) gezeichneten Dokument.